



**Verzeichnis Technisches Regelwerk - Wasserstraßen (TR-W),
Ausgabe 2022-07, einschließlich Verwaltungsvorschrift
Technische Baubestimmungen - Wasserstraßen (VV TB-W)**

Anhang 1 zum Erlass WS 12/5257.15/1-13 vom 15.07.2022 zu

A 1.2.3.2 Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen

Die bereits in der MVV TB 2020/1 neu eingeführte Technische Regel Instandhaltung mit „Teil 1 - Anwendungsbereich und Planung der Instandhaltung“ und „Teil 2 - Merkmale von Produkten oder Systemen für die Instandsetzung und Regelungen für deren Verwendung“ sowie die Anlage A 1.2.3/5 der MVV TB 2021/1 werden weiterhin nicht in die die VV TB-W übernommen.

Für den Geschäftsbereich der Bundeswasserstraßen gilt die BAW-Empfehlung „Instandsetzungsprodukte – Hinweise für den Sachkundigen Planer zu bauwerksbezogenen Produktmerkmalen und Prüfverfahren“ in Kombination mit der DAfStb-Richtlinie - Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen, mit den Teilen 1, 3 und 4.

Für den Schutz und die Instandsetzung von Brückenbauwerken ist die ZTV-ING unmittelbar bindend, soweit die Regelungen für den Geschäftsbereich der WSV gleichlautend angewendet werden können, und wird durch die Hinweise der Bundesanstalt für Straßenwesen für den Sachkundigen Planer ergänzt.

Für die Anwendung von Regeln zum Schutz und zur Instandsetzung von Betonbauteilen des allgemeinen Hochbaus sind die jeweils gültigen Landesbauordnungen und Verwaltungsvorschriften Technische Baubestimmungen der Länder zu beachten.